

Informationen zur Teilnahme am ev./kath. Religionsunterricht und Ethikunterricht

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
mit der Vollendung des 14. Lebensjahres erreichen unsere Schüler/innen die „Religionsmündigkeit“. Damit steht den Schülerinnen/Schülern das Recht zu, über die Teilnahme am Religionsunterricht „aus Glaubens- und Gewissensgründen“ selbst zu bestimmen. (§ 100 Schulgesetz). Ab diesem Alter können die Schüler (innen) seit 1984 in Baden -Württemberg am Ethikunterricht teilnehmen (§ 100 a Schulgesetz).
Damit Schüler/innen eine ausgewogene Gewissensentscheidung treffen können, haben wir in den folgenden Ausführungen die wichtigsten Informationen zusammengetragen und hoffen damit einen Beitrag zu wertorientierter Persönlichkeitsbildung zu leisten.

1. Allgemeines

Die Fächer ev./kath. Religion und das Fach Ethik sind für die Versetzung maßgebliche Fächer.

2. Teilnahme am ev./kath. Religionsunterricht und am Ethikunterricht

Grundsätzlich ist jede(r) Schüler(in) zur Teilnahme am Religionsunterricht ihrer/seiner Konfession verpflichtet.

Mit dem Erreichen der Religionsmündigkeit (s.o.) besteht die Möglichkeit zum Besuch des Ethikunterrichts.

Folgende Schüler (innen) sind zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet:

- a) Schüler(innen), die keiner Religionsgemeinschaft angehören,
- b) Schüler(innen), für deren Konfession kein Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist.
- c) Schüler(innen), die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

In den Fällen a) und b) entfällt die Teilnahmepflicht, wenn der Schüler am Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft mit deren Zustimmung teilnehmen will. Für einige Glaubensgemeinschaften gelten Sonderregelungen.

3. Religion und Ethik in der Kursstufe

In der Kursstufe muss entweder Religionsunterricht oder Ethikunterricht belegt werden (gesellschaftswissenschaftliches Arbeitsfeld).

Beide Fächerbereiche können als schriftliches Prüfungsfach (falls ein vierstündiges Kursangebot möglich ist) oder als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

4. Wechsel zwischen Religion und Ethik

Mit dem Erreichen der Religionsmündigkeit (14. Geburtstag) ist ein Wechsel zwischen ev./kath. Religion und Ethik aus Glaubens- und Gewissensgründen durch den Schüler möglich (vorher nur mit Zustimmung der Eltern).

Bei einem Wechsel sind folgende Formalien zu beachten:

Ein Wechsel zwischen ev./kath Religionsunterricht und Ethik und umgekehrt zwischen Ethik und ev./kath. Religionsunterricht ist nur zu Beginn jedes neuen Schulhalbjahres innerhalb einer Frist von 14 Tagen möglich.

Für die Abmeldung vom Religionsunterricht legt der Schüler/die Schülerin der Schulleitung eine persönliche Erklärung vor, in der der Schüler/die Schülerin sich auf „Glaubens- und Gewissensgründe“ beruft. Eine Überprüfung der Glaubens und Gewissensgründe ist nicht

statthaft (vgl. dazu Verwaltungsvorschrift über die Teilnahme am Religionsunterricht, neu erlassen 12.8.1993).

Eine Ummeldung vom Ethikunterricht in den ev./kath. Religionsunterricht erfolgt formlos durch eine Mitteilung an die Schulleitung.

Mit dem Wechsel zu Ethik ist kein Austritt aus der Glaubensgemeinschaft und ihren Organisationen (z.B. Jugendgruppen) verbunden.

Mit dem Wechsel von Ethik in ev./kath. Religionsunterricht ist keine Zwangsmitgliedschaft in einer der beiden Konfessionen verbunden.